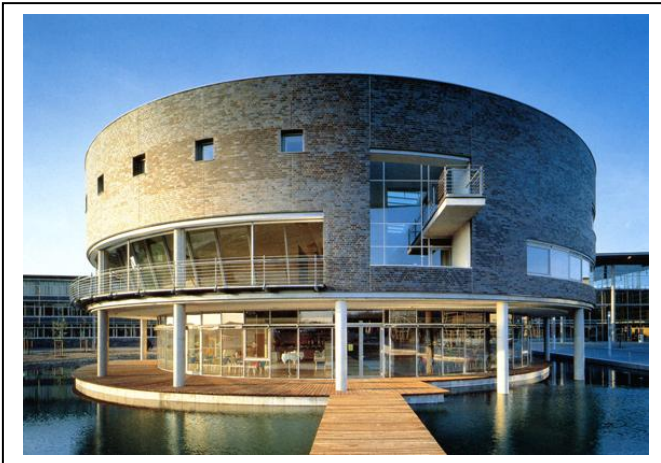


# PERSONALRATS-INFO



**Personalrat  
für Lehrerinnen und  
Lehrer  
an Grundschulen  
des Kreises Gütersloh**

A  
U  
S  
G  
A  
B  
E

M  
A  
I

2  
0  
1  
2

IN DIESER AUSGABE:

- 1. Anträge an die Personalversammlung**
- 2. Dienstliche Beurteilung in der Probezeit**
- 3. Befristung von Arbeitsverträgen**
- 4. Eingruppierung und Einstufung  
tarifbeschäftigter Lehrkräfte**
- 5. Teilzeit und Altersermäßigung**
- 6. Aufsicht an der Bushaltestelle**
- 7. 45 – Minuten – Stunden auch in der OGS !**
- 8. Wahl des Lehrerrats**

DAS PERSONALRAT-INFO-TEAM:

Jutta Robert

☎ 05241/28808 (privat)

05242/909938 (dienstl.)

Susanne Haase

☎ 05241/47127 (privat)

05241/5052360 (dienstl.)

## 1. Anträge an die Personalversammlung der Lehrerinnen und Lehrer an Gütersloher Grundschulen am 20.03.2012

### **Antrag 1: Bessere Gesundheitsfürsorge für das pädagogische Personal durch Senkung der Arbeitsbelastung**

Die Personalversammlung der Lehrerinnen und Lehrer an Gütersloher Grundschulen **fordert**, dass die Landesregierung ihre Gesundheitsfürsorge für das pädagogische Personal der Schulen deutlich verstärkt. Aktuelle Studien von Schaarschmidt (Potsdamer Studie), Bauer (Freiburger Schulstudie) und Prof. Dr. Sieland (Universität Lüneburg) belegen, dass sich die Gesundheit von Lehrerinnen und Lehrern auf einem besorgniserregenden Stand befindet und dringend Handlungsbedarf besteht.

Dazu ist es notwendig, dass die Arbeitsbelastungen gesenkt werden durch

- **Verringerung der Relation "Schüler je Stelle"** an Grundschulen und **keine Klassenbildungen über 22 Schülerinnen und Schülern** (pädagogisch sinnvoll und somit wünschenswert sind Klassenstärken von 13-17 Schülerinnen und Schülern an allen Grundschulen, siehe Untersuchung Tennessee-Star-Project 2000, veröffentlicht in Klauer/Leutner, Lehren und Lernen, Weinheim, Basel 2007)
- Senkung der **wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung auf 25 Stunden**
- **Herabsetzung der Altersgrenze** auf 63 Jahre
- **Verlängerung einer Altersteilzeitregelung** zu angemessenen Bedingungen
- deutliche **Erhöhung des Faktors für die Anrechnungsstunden** zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben
- **weitere Nachbesetzung und Erweiterung des Vertretungspools** und **Erhöhung der Flexmittel** für Vertretungsunterricht an Schulen.

#### **Begründung:**

Lehrerinnen und Lehrer gehören zu den am meisten belasteten Berufsgruppen. Vorzeitige Pensionierungen aufgrund von Dienstunfähigkeit sind bei Lehrerinnen und Lehrern überdurchschnittlich häufig anzutreffen.

Gründe hierfür sind hohe Stundendeputate (die durchschnittliche Wochenarbeitszeit von LehrerInnen liegt deutlich über 40 Stunden), Lärmbelastung, zunehmende Korrektur- und Überprüfungsarbeiten (Vera, Delfin), zu große Klassenstärken mit bis zu 30 Kindern, immer mehr verhaltensauffällige Kinder, extrem leistungs- und altersheterogene Lerngruppen, zu wenige Sozial- und SonderpädagogInnen, zu wenige Stunden für die individuelle Förderung, unzureichende Räumlichkeiten und Ausstattungen, Negativbilder in der Öffentlichkeit, belastende Arbeitsorganisation, zahlreiche zusätzliche Arbeitsaufgaben (Qualitätsanalyse, zunehmende Bürokratisierung, neue Richtlinien und Lehrpläne in immer kürzeren Abständen), die steigende Anzahl von Elterngesprächen und vieles mehr.

Die Notwendigkeit, Vertretungsunterricht fast nur noch schulintern organisieren zu müssen, belastet KollegInnen zusätzlich durch die Betreuung von zwei Klassen gleichzeitig oder die Aufteilung von ganzen Klassen auf die Parallelklassen, z.T. sogar über mehr als einen Tag hinweg. Teilzeitkräfte werden zu verstärkter Mehrarbeit aufgefordert. So kann es nicht weitergehen!

## **Antrag 2: Gute Rahmenbedingungen für individuelles und inklusives Lehren und Lernen**

**Die Personalversammlung der Lehrerinnen und Lehrer an Gütersloher Grundschulen fordert** die Landesregierung auf, die nachfolgenden Mindeststandards für Lernen und Lehren zu garantieren:

- Drastische Verbesserung der Schüler-Lehrer-Relation und der Klassenfrequenz-Richtwerte.
- Ausreichende Versorgung aller Grundschulen mit sonderpädagogischen Lehrkräften und dementsprechende Versorgung des OGS-Bereichs mit Sonderpädagogenstunden.
- Zur Finanzierung von Unterrichts- und Fördermaterial werden ausreichende Finanzmittel zur Verfügung gestellt.
- An jeder Schule werden Gruppenräume eingerichtet.
- Um Lehrkräfte auf den Umgang mit heterogenen Lerngruppen vorzubereiten, werden qualifizierte Fortbildungen angeboten. Teilnehmende KollegInnen erhalten eine Stundenermäßigung.
- Zum Ausgleich des immer höher werdenden Beratung- und Kooperationsaufwandes mit außerschulischen Institutionen und Gesprächspartnern wird eine Stundenermäßigung gefordert.
- Lernen mit heterogenen Lerngruppen kann nur gelingen, wenn multiprofessionelle Teams in die Lösung der vielschichtigen Problemstellungen einbezogen werden, d.h. Psychologen, Sozialarbeiter, Logopäden, Ergotherapeuten und weitere müssen als Ansprechpartner zeitnah und ohne großen bürokratischen Aufwand erreichbar sein.

### **Begründung:**

Um allen Kindern mit ihrem individuellen Förderbedarf gerecht zu werden und sie in ihrer persönlichen Entwicklung zu fördern, benötigen wir Rahmenbedingungen, die uns dieses ermöglichen!

## **Antrag 3: Aufstockung der Vertretungsreserve**

**Die Personalversammlung der Lehrerinnen und Lehrer an Gütersloher Grundschulen fordert die Landesregierung auf, die Anzahl der Vertretungskräfte auf das notwendige Maß aufzustocken.**

### **Begründung:**

Viele Vertretungskräfte sind langfristig in der Funktion als KlassenlehrerIn eingesetzt und stehen für eine Adhoc-Vertretung, für die sie eigentlich vorgesehen wurden, nicht zur Verfügung. Deshalb wird der Vertretungsbedarf zu einem großen Teil mit befristeten Beschäftigungsverhältnissen über Flexmittel abgedeckt. Solche befristeten Arbeitsverhältnisse sind geprägt durch Unsicherheit für die Beschäftigten und ein vergleichsweise geringes Einkommen.

Für die Schulen hat eine solche Vertretungspraxis zur Folge, dass es oft sehr lange dauert, bis Vertretungskräfte bei kurzfristig entstandenem Ausfall als Ersatz eingesetzt werden können.

Als Folge dieser fehlenden Kontinuität ergeben sich folgende Konsequenzen:

- Zwei Klassen müssen gemeinsam unterrichtet werden.
- Klassen, in denen eine Lehrkraft fehlt, müssen auf andere Gruppen verteilt werden.
- Lehrkräfte unterrichten häufig fachfremd "verwaltend".
- Unterricht fällt komplett aus.
- Vor allem Teilzeitkräfte werden für Überstunden eingesetzt.
- Vom Ministerium empfohlene, eingeplante Doppelbesetzungen werden aufgehoben.

- Die Zusammenarbeit mit SozialpädagogInnen, die Ausbildungsarbeit mit ReferendarInnen, die individuelle Förderung, "Teamteaching" und Arbeitsgemeinschaften müssen zu Vertretungszwecken vernachlässigt werden.
- Diese Belastungen führen für immer mehr LehrerInnen zu gesundheitlichen Einschränkungen.

Die Vertretungsreserve bietet für die KollegInnen eine unbefristete Einstellung und für die Schulen die Gewährleistung einer verlässlichen Vertretung.

Deshalb kann die von der Landesregierung zugesicherte Unterrichtsversorgung nur durch eine erhebliche Aufstockung der Vertretungsreserve abgedeckt werden!

#### **Antrag 4: Rücknahme der Verlängerung der Lebensarbeitszeit**

**Die Personalversammlung der Lehrerinnen und Lehrer an Gütersloher Grundschulen möge folgende Forderungen beschließen:**

- die Rücknahme der Verlängerung der Lebensarbeitszeit für Lehrerinnen und Lehrer
- die Festlegung der Altersgrenze auf 63 Jahre
- die Fortsetzung der flexiblen Altersteilzeitregelung über das Jahr 2012 hinaus.

#### **Begründung:**

Die Lebensarbeitszeit für Lehrerinnen und Lehrer soll stufenweise bis zum Ende des Schulhalbjahres nach Vollendung des 67. Lebensjahres verlängert werden.

Viele Studien (Prof. Schaarschmidt, Prof. Sieland) zur Qualität, Arbeit und Gesundheit belegen die hohen psychischen und physischen Belastungen im Lehrerberuf. So erreichen schon heute viele Lehrerinnen und Lehrer nicht gesund die Pensionsgrenze.

Ein angepasstes Pensionseintrittsalter, wie es für andere stark belastete Personengruppen besteht, gibt den KollegInnen die Chance, ihren Beruf bis zum Schluss mit der notwendigen Kraft auszuüben und das Engagement zu zeigen, das unsere Schülerinnen und Schüler benötigen.

#### **Antrag 5: Gleicher Lohn für gleiche Arbeit**

**Die Personalversammlung der Lehrerinnen und Lehrer an Gütersloher Grundschulen fordert die Landesregierung auf, gleichwertige Arbeit gleichwertig zu entlohnen:**

Zum einen müssen tarifbeschäftigte Lehrkräfte den verbeamteten KollegInnen finanziell gleichgestellt werden. Zum anderen müssen Lehrkräfte aller Schulformen und Schulstufen die gleiche Bezahlung erhalten.

#### **Begründung:**

Tarifbeschäftigte LehrerInnen haben die gleichen Aufgaben und Pflichten wie ihre verbeamteten KollegInnen. Der Nettolohnunterschied von ca. 500 € macht jedoch Tarifbeschäftigte zu LehrerInnen zweiter Klasse. Des Weiteren muss die ungerechte Entlohnungsdifferenz zwischen den KollegInnen, die nach TVÜ-L und TV-L bezahlt werden, aufgehoben werden.

Außerdem ist das alte Prinzip "Kleine Kinder, kleines Gehalt – größere Kinder, größeres Gehalt" ein Anachronismus und nicht mehr vermittelbar. In der Forderung, alle Lehrkräfte einheitlich zu bezahlen, spiegelt sich die Erkenntnis, dass die Aufgaben in den unterschiedlichen Lehrämtern zwar differieren, aber letztlich gleichermaßen anspruchsvoll und wichtig sind.

Der Anspruch auf gleiche Bezahlung leitet sich zudem von der neuen Lehrerausbildung ab, die gleiche Qualifikationsniveaus für alle Schulformen, nämlich den Master-Abschluss, vorgibt.

**Antrag 6: Lernstandserhebung**

Die Personalversammlung der Lehrerinnen und Lehrer an Gütersloher Grundschulen fordert die Landesregierung auf, dass die Lernstandserhebung VERA in der zurzeit gültigen Form nicht mehr durchzuführen ist.

**Begründung:**

Die Lernstandserhebungen verfehlen ihr eigentliches Ziel: die schulinterne Standortbestimmung zur Weiterentwicklung von Unterricht. Sie sind ein zeitlich und finanziell sehr aufwendiges und dennoch nicht aussagekräftiges Testverfahren. Hinweise und Hilfen für den Umgang mit den Ergebnissen im Sinne von Schulentwicklung fehlten von Anfang an.

**Antrag 7: Qualitätsanalyse**

Die Personalversammlung der Lehrerinnen und Lehrer an Gütersloher Grundschulen fordert die Landesregierung auf, die externe Qualitätsanalyse in der vorliegenden Form abzuschaffen. Eine interne Evaluation soll genügen. Die Rahmenbedingungen und somit die Qualität der Schulen sind durch höhere Investitionen im Bildungsbereich zu verbessern.

**Begründung:**

Die Qualität der Schulen ändert sich nicht automatisch durch Analysen, sondern nur durch eine Verbesserung der Rahmenbedingungen!

**Antrag 8: Entlastung des Landespersonals durch Anhebung der Hausmeister- und Sekretärinnenstunden durch die Kommunen**

Die Personalversammlung der Lehrerinnen und Lehrer an Gütersloher Grundschulen fordert die Kommunen auf, die Anzahl der Sekretärinnen- und Hausmeisterstunden so anzuheben, dass Landespersonal (Schulleitungen und Lehrkräfte) nicht die originären Aufgaben des Schulträgers übernehmen müssen (z.B. Telefondienst, Unterschreiben von Handwerkerrechnungen, Milchausgabe, Reinigungsdienste, etc.).

Hierzu bedarf es einer Stundenzuweisung, die einen für alle Schulen gültigen Grundsockel und einen an der Schülerzahl orientierten Zuweisungsschlüssel enthält.

**Begründung:**

Im Zuge leerer Kassen von Städten und Gemeinden wird über die Einsparung von städtischem Personal gemäß §79 SchG versucht, die Haushaltssanierung voran zu treiben. Die kleinen Grundschulsysteme werden dabei besonders belastet, indem Sekretärinnen und Hausmeister in Pools zusammengefasst werden und der Einzelschule nicht mehr täglich zur Verfügung stehen. Die Schulträgeraufgaben bleiben damit unerledigt.

**2. Dienstliche Beurteilung in der Probezeit**

Seit in Kraft treten des neuen LPVG zum 1. April 2009 beurteilt der Schulleiter bzw. die Schulleiterin die Lehrerin oder den Lehrer insgesamt zweimal während der Probezeit. Hinweise zu Formulierung und Fristen finden sich erstmalig in der BASS 2011/2012 unter Ziffer 21-02 Nr.2.1.

### **3. Befristung von Arbeitsverträgen**

Nach einem Urteil des europäischen Gerichtshofes vom 26. Januar 2012 (Aktenzeichen: C-586/10) ist die mehrfache Befristung von Arbeitsverträgen wegen eines Vertretungsbedarfs grundsätzlich zulässig. Dies gilt sogar, wenn der Bedarf wiederkehrt oder dauerhaft vorhanden ist. Solange der Arbeitgeber den Vertretungsbedarf nachweist, darf er auch dauerhaft befristet beschäftigen. Im Einzelfall besteht weiterhin die Möglichkeit der Missbrauchskontrolle. Der Personalrat wird diese Kontrolle weiterhin vornehmen, damit der befristete Arbeitsvertrag nicht noch mehr zum Regelfall gemacht wird. Bei der Beurteilung der Frage, ob die Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrags im Einzelfall durch einen sachlichen Grund, wie den vorübergehenden Bedarf an Vertretungskräften, gerechtfertigt ist, müssen jedoch alle Umstände dieses Einzelfalls einschließlich der Zahl und der Gesamtdauer der in der Vergangenheit mit demselben Arbeitgeber geschlossenen befristeten Verträge berücksichtigt werden.

### **4. Eingruppierung und Einstufung tarifbeschäftigter Lehrkräfte**

**BASS 21-21 NR. 52/53**

Innerhalb der jeweiligen Entgeltgruppe gibt es 5 Berufserfahrungsgruppen. Ein tarifbeschäftigter Lehrer muss bis zum Stufenaufstieg für einen Zeitraum in der jeweiligen Stufe verweilen, der der Stufenziffer entspricht – also ein Jahr in der Stufe 1, zwei Jahre in der Stufe 2 usw. Hierdurch kann man sich leicht merken, wann der mit einer Gehaltserhöhung verbundene nächste Aufstieg ansteht. Aktuelle Tabellen zum TV-L finden Sie unter: [www.dbb.de/service/einkommenstabellen.html](http://www.dbb.de/service/einkommenstabellen.html). Förderliche Zeiten können auch nachträglich beantragt werden. Als förderliche Zeit wird jede nachgewiesene berufliche Vorerfahrung, die bei großzügiger Auslegung für den angestrebten Lehrerberuf dienlich ist, berücksichtigt (z.B. Hausaufgabenbetreuung, Trainer/in im Sportverein etc.).

### **5. Teilzeit und Altersermäßigung**

Die volle Alters- oder Schwerbehindertenermäßigung erhält derjenige, der seinen Beschäftigungsumfang um nicht mehr als 2 Stunden reduziert. (BASS 11-11. Nr.1/ hier § 2 Abs.7) Kolleginnen und Kollegen, die z.B. nach Vollendung des 60. Lebensjahres in den Genuss der Altersermäßigung kommen, erhalten die vollen 3 Stunden nicht nur bei einer Vollbeschäftigung, sondern auch, wenn sie eine Teilzeit leisten, die maximal 2 Stunden unter der schulformbezogenen Pflichtstundenzahl liegt.

### **6. Aufsicht an der Bushaltestelle Verwaltungsvorschriften zu § 57 Abs. 1 SchulG**

An Bushaltestellen außerhalb des Schulgrundstücks besteht keine Aufsichtspflicht der Lehrkräfte, da der Schulträger für die Beförderung der Schüler verantwortlich ist.

Eine Aufsichtspflicht der Schule an diesen Schulbushaltestellen entsteht allerdings dann, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter einvernehmlich mit dem Schulträger festgestellt hat, dass die im Folgenden genannten Voraussetzungen gegeben sind:

- Eine Entscheidung der Schulkonferenz liegt vor,
- an der Schulbushaltestelle selbst oder auf dem Weg von dieser Haltestelle bis zum Schulgrundstück oder Unterrichtsort (z.B. Sportanlage, Schwimmhalle) besteht eine besondere Gefahrenlage und
- eine Aufsicht durch Lehrkräfte ist wegen der geringen Entfernung der Schulbushaltestelle zum Schulgrundstück oder Unterrichtsort ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich.

## **7. 45 – Minuten – Stunden auch in der OGS !**

In einigen Grundschulen/Schulämtern wird versucht, den Einsatz der Lehrkräfte in der Offenen Ganztagschule mit 60 statt der 45-Minuten-Stunden zu organisieren. Dafür gibt es keine Rechtsgrundlage.

Abgeleitet werden können die Pflichtstundenzahl und die Unterrichtsstundenlänge aus verschiedenen Verordnungen:

Die Lehrerstunden in der OGS stehen in Höhe von 0,2 Stellen pro Gruppe zur Verfügung. Der Stellenanteil von 0,1 kann kapitalisiert werden. Eine volle Stelle in der Grundschule entspricht 28 Pflichtstunden, damit ergibt sich: 0,1 Stelle = 2,8 Pflichtstunden = 126 Min. (aufgerundet 3 Pflichtstunden = 135 Min.). Die Lehrerstunden in der OGS werden entsprechend in der Statistik ausgewiesen und im Rahmen der Stellenzuweisung einberechnet, d.h. die Schule erhält für jede OGS-Gruppe einen entsprechenden Stellenzuschlag.

Der Einsatz der KollegInnen in der OGS führt gleichzeitig zu einer entsprechenden Reduzierung der Unterrichtsstunden dieser KollegInnen am Vormittag.

Der Einsatz in der OGS ist keine Aufsicht, sondern findet im Rahmen der intensiven Hilfe bei Hausaufgaben, im Förderunterricht und in Arbeitsgemeinschaften statt.

Er ist somit keine außerunterrichtliche Tätigkeit (wie z.B. Konferenzen und Sprechtage) und ist deswegen wie eine Regel-Unterrichtsstunde zu werten.

Die Zahl der Pflichtstunden der Lehrkräfte ist in der VO zu § 93 Abs. 2 Schulgesetz im § 2 festgelegt (BASS 11-11 Nr.1).

Die 45-Minuten-Stunde ergibt sich aus verschiedenen Verordnungen:

Mehrarbeitsverordnung (BASS 21-22 Nr. 21), in der Pflichtstunde = Unterrichtsstunde definiert ist.

Erlass zum Unterrichtsbeginn (BASS 12-63 Nr. 3), in dem 45 Minuten als Grundeinheit festgelegt sind.

Ausbildungsordnung Grundschule § 3 Abs. 1 (BASS 13-11 Nr. 1.1/Nr. 1.2) legt fest: „Eine Unterrichtsstunde nach der Stundentafel wird mit 45 Minuten berechnet.“

Der Erlass „Gebundene und Offene Ganztagschulen“ vom 23.12.2010 (BASS 12-63 Nr. 2) regelt unter Nr. 10.6: „Die Schule stellt durch geeignete Vertretungskonzepte sicher, dass Unterricht und in gleicher Weise Angebote im Ganztage und in der pädagogischen Übermittagsbetreuung, die von Lehrkräften im Rahmen ihrer wöchentlichen Pflichtstunden angeboten bzw. durchgeführt werden, nicht ausfallen“. Nr. 10.7: „Betreuungs- und Aufsichtszeiten, die von Lehrkräften während der Mittagspause, zum Beispiel in Mensen, Cafeterien, auf dem Schulgelände oder in Trainingsräumen, durchgeführt werden, werden zur Hälfte auf die Unterrichtsverpflichtung angerechnet.“ Die Lehrerkonferenz entscheidet über Grundsätze der Pflichtstundenverteilung. Die Einführung über eine 60-Min-Unterrichtsstunde muss durch die schulischen Gremien beschlossen werden und darf nur unter Berücksichtigung der Gesamtpflichtstundenzeit erfolgen. (28 x 45 Min. = 1.260 Min entsprechen z.B. 21 x 60 Min.).

Der Einsatz in 60-Minuten-Stunden in der OGS ist ohne gleichzeitige anteilige Kürzung der Pflichtstunden nicht zulässig. Auch aus dem Ministerium für Schule und Weiterbildung gibt es auf Nachfrage keine andere Information.

*Nachfragen dazu können Sie an die Lehrerverbände richten.*

## **8. Wahl des Lehrerrats § 69 SchulG - Landesrecht NRW**

Da der Lehrerrat immer für 4 Jahre gewählt wird, stehen nun für das Schuljahr 2012/ 2013 die nächsten Wahlen an.

Deshalb fassen wir hier die wichtigsten Informationen für Sie zusammen:

- Die Wahl erfolgt innerhalb einer Lehrerkonferenz.
- Die Lehrerkonferenz wählt einen Wahlleiter, der die geheime Wahl leitet und durchführt.
- Ob der Lehrerrat aus 3,4 oder 5 Mitgliedern besteht, bestimmt die Lehrerkonferenz. Nur in Schulen mit nicht mehr als 8 Lehrkräften oder sozialpädagogischen Fachkräften, kann ein Lehrerrat auch aus nur 2 Personen bestehen.
- Wahlberechtigt und wählbar sind alle Lehrkräfte, auch Lehramtsanwärter, sowie alle im Landesdienst stehenden pädagogischen und sozialpädagogischen Mitarbeiter/innen.
- Der/die Schulleiter/in ist nicht wählbar und auch nicht wahlberechtigt. Anders als der/die Konrektor/in, welche/r wählbar und wahlberechtigt ist.
- Die Kandidatur für den Lehrerrat ist immer freiwillig. Niemand kann gezwungen werden, Mitglied des Lehrerrats zu werden oder das Amt als Mitglied des Lehrerrats 4 Jahre lang auszuüben. Es ist daher völlig legal, wenn man die Annahme der Wahl verweigert oder sein Amt während der Wahlperiode niederlegt.
- Es sollten neben den Mitgliedern des Lehrerrats auch immer Ersatzmitglieder gewählt werden, die dann eintreten können, sobald ein Mitglied des Lehrerrats verhindert oder ausgeschieden ist.
- Die Mitglieder des Lehrerrats wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende/r vertritt den Lehrerrat vor der Schulleitung und erklärt der Schulleitung auch die gefassten Beschlüsse.
- Der Lehrerrat berät die Schulleiterin oder den Schulleiter in Angelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und vermittelt auf Wunsch in deren dienstlichen Angelegenheiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verpflichtet, den Lehrerrat in allen Angelegenheiten der genannten Personen zeitnah und umfassend zu unterrichten und anzuhören.
- Der Lehrerrat hat einmal im Schuljahr in der Lehrerkonferenz über seine Tätigkeit zu berichten.
- Mitglieder des Lehrerrats sollen unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben von der Unterrichtsverpflichtung angemessen entlastet werden. Näheres regelt die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz. Den Mitgliedern des Lehrerrats ist die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen zu ermöglichen.
- An Schulen, an denen kein Lehrerrat gewählt wird oder an denen ein Lehrerrat aufgelöst wird, müssen Entscheidungen der Schule, bei denen der Lehrerrat Mitbestimmungsrechte hat, an die übergeordnete Dienststelle abgegeben werden. Hier entscheidet dann der dortige Personalrat.

***Die GEW und der VBE bieten im kommenden Schuljahr wieder Grundschulungen für Lehrerräte an. Bitte schauen Sie auf die entsprechenden Internetseiten.***

***Für die Teilnahme an den Qualifizierungen der Lehrerverbände/Gewerkschaften ist Sonderurlaub gemäß § 4 Abs. 1 Sonderurlaubsverordnung (SUrIV) zu erteilen.***